



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2019	1 – 9	6032.31

Studienbüro

02.08.2019

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den**  
**Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf**  
**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**  
**(SPO B-DEB)**

**vom 31. Juli 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf ist die fachliche und organisationsbezogene Qualifizierung von Erzieherinnen/Erziehern für höherwertige Tätigkeiten in pädagogischen Einrichtungen parallel zur Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik (= FAKS). <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Leitung pädagogischer Einrichtungen, Tätigkeiten in der Team- und Projektleitung, Referententätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung, Aufgaben der Koordination und Vernetzung von Bildungsprozessen im Rahmen von Transitionen und die Vertiefung des Fachwissens in zwei Arbeitsfeldbereichen (Studienschwerpunkte).

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gem. Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 45 BayHSchG der erfolgreiche Abschluss einer an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder der gleichwertigen Qualifikation, wobei der Nachweis über den Abschluss bzw. den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation bis zum Abschluss des sechsten Studienplansemesters geführt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist zur Einreichung des Nachweises über den Abschluss einer an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretener Gründe nicht eingehalten werden kann. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 BayHSchG, § 22 APO finden Anwendung. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Nachfrist entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Für den Fall des endgültigen Nichtvorliegens des Abschlusses der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder den Erwerb der gleichwertigen Qualifikation ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der TH Nürnberg unter Anerkennung bzw. Anrechnung der im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf erworbenen Studienleistungen nach den allgemeinen Regeln (Art. 63 BayHSchG, § 13 APO) möglich.

## § 4

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Semester

- (1) <sup>1</sup>Der Duale Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf ist ein Teilzeit-Präsenzstudiengang. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit beträgt neun Studiensemester. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik oder einer gleichwertigen Qualifikation werden 60 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. <sup>4</sup>Im ersten bis vierten Semester werden parallel (und damit zusätzlich) zur Hauptausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik und zum ersten Halbjahr des Berufspraktikums insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte studiert. <sup>5</sup>Das fünfte bis neunte Semester umfassen jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte. <sup>6</sup>Der Studienverlauf entspricht der Abbildung in Anlage 1.

- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in fünf Studienbereiche. <sup>2</sup>Der Studienbereich 0 (Abschluss staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder gleichwertige Qualifikation) umfasst 60 ECTS und wird gemäß § 3 anerkannt. Die Studienbereiche 1 (Humanwissenschaftliche, ethische und methodische Grundlagen) und 2 (Organisation, Management, Praxisforschung) im Umfang von jeweils 25 ECTS-Punkten umfassen jeweils drei Module. <sup>3</sup>Der Studienbereich 3 (Schwerpunktstudium) umfasst neun (sechs pro Schwerpunkt) Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Der Studienbereich 4 (Theorie-Praxis-Transfer) umfasst 30 ECTS-Punkte.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist in das Studium integriert und wird durch den Nachweis von mindestens 750 Stunden während der gesamten Studienzzeit belegt. <sup>2</sup>Im Studienbereich 4 (Theorie-Praxis-Transfer) wird die Verbindung von Theorie und beruflicher Praxis, insbesondere die Fähigkeit zur Reflexion und Übertragung der in den theoretischen Modulen vermittelten Grundlagen auf pädagogische Praxisituationen, vermittelt. <sup>3</sup>Der Umfang der für diesen Studienbereich erforderlichen Praxiszeiten beträgt mindestens 600 Stunden. <sup>4</sup>Der Studienbereich 3 enthält einen Anteil von mindestens 150 Stunden Praxiszeit in den Praxisprojekten.

## § 5

### Module, Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan bzw. das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module mit Wahlalternativen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage 2 festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 25 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 25 Arbeitsstunden veranschlagt. <sup>4</sup>Im Übrigen findet § 11 APO Anwendung.
- (5) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 10 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

## § 6

### Studienplan, Modulhandbuch

<sup>1</sup>Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. <sup>4</sup>Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>6</sup>§ 7 APO findet Anwendung.

## § 7

### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät Sozialwissenschaften sind.

## § 8

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 und/oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Notengewichte der endnotenbildenden Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Im Bachelorzeugnis werden den Modulendnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## § 10

### Zeugnis und Diploma Supplement

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

## § 11

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 12

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 05. August 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2020 im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. Juli 2019.

Nürnberg, 31. Juli 2019

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 12, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. August 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage 1**

Studienverlauf im Dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf

Dualer Studiengang EBL							zum Vergleich			
Jahre	Ausbildung an der Fachakademie		Studium TH		EBLdual	Semester	EBL			
1	FAKS	Praxis	Modul 0 Anerkennung von 60 ECTS nach Abschluss der Ausbildung an der FAKS	25 ECTS (Modul 1 + Modul 3 + Modul 17.1)		WiSe	Anerkennung Modul 0 (60 ECTS)			
	FAKS	Praxis			1	SoSe				
2	FAKS	Praxis			2	WiSe				
	FAKS	Praxis			3	SoSe				
<i>theoretische Abschlussprüfung FAKS</i>					4	WiSe	3	25 ECTS		
3	Berufspraktikum				Zusammenführung von EBL und EBLdual	25 ECTS (inkl. Modul 17.2)	5	SoSe	4	25 ECTS
	Berufspraktikum					25 ECTS (inkl. Modul 17.3)	6	WiSe	5	25 ECTS
<i>Abschluss Erzieher/in</i>		25 ECTS (inkl. Modul 17.4)				7	SoSe	6	25 ECTS	
4	TZ Berufstätigkeit					25 ECTS (inkl. Modul 17.5)	8	WiSe	7	25 ECTS
	TZ Berufstätigkeit					25 ECTS (inkl. Modul 17.6)	9	SoSe	8	25 ECTS
5	TZ Berufstätigkeit									
	TZ Berufstätigkeit									
			<b>60 ECTS</b>	<b>+ 150 ECTS</b>						

<b>Anlage 2: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Dualen Bachelorstudienganges 'Soziale Arbeit: Erziehung und Bildung im Lebenslauf' an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende ab 15. März 2020</b>								
Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	LP
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzung		
<b>SB 0</b>	<b>Anerkennung von 60 ECTS-Leistungspunkten nach Abschluss der Ausbildung an der FAKS</b>							<b>60</b>
<b>Modul 0</b>	<b>Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder gleichwertige Qualifikation</b>							60
	Voraussetzungen und Felder päd. Handelns							10
	Methodisches Handeln mit Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation							10
	Asthetische Bildung, Medienpädagogik und Kommunikation							10
	Angeleitete Praxis mit 160 Std. Theorie							20
	Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen							5
	Ethische Voraussetzungen päd. Handelns							5
<b>SB 1</b>	<b>Humanwissenschaftliche, ethische und methodische Grundlagen</b>							<b>25</b>
<b>Modul 1</b>	<b>Humanwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>7</b>			<b>1</b>			10
	Humanwissenschaftliche Grundlagen	5	S	2 schrP (60 & 90)				
	Einführung in wiss. Arbeiten und Praxisreflexion	2	S/Ü	StA	1:1:1			
<b>Modul 2</b>	<b>Inklusion - Pädagogische und rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>			<b>1</b>			5
	Ethische und pädagogische Grundlagen	2	S/Ü					
	Rechtliche Grundlagen	2	S/Ü					
<b>Modul 3</b>	<b>Organisation und Konzeption von Erziehungs- und Bildungsprozessen</b>	<b>6</b>			<b>1</b>			10
	Organisationen und Institutionen der Erziehung und Bildung	1	S					
	Konzepte, Rechtsgrundlagen, Konzeptentwicklung und -evaluation	3	S					
	Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen für die Organisation von Erziehung und Bildung	2	S/Ü					
<b>SB 2</b>	<b>Organisation, Management, Praxisforschung</b>							<b>25</b>
<b>Modul 4</b>	<b>Führung und Organisationsentwicklung</b>	<b>6</b>			<b>1</b>			10
	Grundlagen und Konzepte der Organisationsentwicklung	2	S/Ü					
	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	S/Ü	schrP (90)				
	Arbeitsrechtliche Grundlagen	1	S/Ü					
	Personalführung	2	S/Ü	schrP (90)	1:1			
<b>Modul 5</b>	<b>Gesprächsführung und Beratung, Präsentation und Moderation</b>	<b>6</b>			<b>1</b>			10
	Gesprächsführung und Beratung	3	S/Ü	praktStL			mE / oE	
	Vortrag, Präsentation und Gruppenmoderation	3	S/Ü	R				
<b>Modul 6</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten – Praxisforschung – Evaluation</b>	<b>4</b>			<b>1</b>			5
	Strategien u. Grundlagen der Praxisforschung in der Erziehung u. Bildung	2	S/Ü					
	Entwurf und Realisierung eines Forschungsprojektes	2	Projekt					
<b>SB 3</b>	<b>Schwerpunktstudium</b>	<b>Wahlpflicht: Frühpädagogik (Module 7 bis 9) oder Kindheit und Jugend (Module 10 bis 12); Pflichtmodule: Erwachsenen- und Familienbildung (Module 13 bis 15) und Bachelorarbeit (Modul 16)</b>						<b>70</b>
<b>Module 7 bis 9</b>	<b>Frühpädagogik</b>							<b>30</b>
<b>Modul 7</b>	<b>Wissenschaftliche und methodische Grundlagen</b>	<b>11</b>			<b>1</b>			15
	Sozialwissenschaftliche Beiträge und theoretische Ansätze der Frühpädagogik	3	S/Ü					
	Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsbereiche, Entwicklungsstörungen	2	S/Ü					
	Methodische Grundlagen und ausgewählte Themen der Frühpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Prävention und Konfliktmanagement	3	S/Ü	schrP (180)	1:1			
	Ethik, Professionsverständnis und Erzieherrolle in der Frühpädagogik	1	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt	StA / PrA / P				
<b>Modul 8</b>	<b>Organisation, Management und rechtliche Grundlagen</b>	<b>8</b>			<b>1</b>			10
	Organisationsentwicklung und -management in frühpädagogischen Einrichtungen	2	S/Ü	schrP (60) / StA				
	Rechtliche Grundlagen der Frühpädagogik	3	S/Ü	schrP (120)	1:1:1			
	Transition, Vernetzung und Steuerung von frühpädagogischen Bildungskontexten	3	Projekt	PrA				
<b>Modul 9</b>	<b>Kultur, Ästhetik, Medien</b>	<b>3</b>			<b>1</b>			5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung (Vorlesung über alle Schwerpunktbereiche)	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

<b>Module 10 bis 12</b>	<b>Kindheit und Jugend</b>							<b>30</b>
<b>Modul 10</b>	<b>Wissenschaftliche und methodische Grundlagen</b>	<b>11</b>			<b>1</b>			15
	Sozialwissenschaftliche Beiträge zur Erziehung und Bildung im Kindes- und Jugendalters	3	S/Ü	schrP (180)	1:1			
	Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsbereiche, Entwicklungsstörungen	2	S/Ü					
	Methodische Grundlagen und ausgewählte Themen der Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Prävention und Konfliktmanagement	3	S/Ü					
	Ethik, Erzieherrolle und Professionsverständnis in der Pädagogik des Jugendalters	1	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt					
<b>Modul 11</b>	<b>Organisation, Management und rechtliche Grundlagen</b>	<b>8</b>			<b>1</b>			10
	Organisationsentwicklung und -management in nichtschulischen pädagogischen Einrichtungen	2	S/Ü	schrP (60) / StA	1:1:1			
	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit	3	S/Ü	schrP (120)				
	Transition, Vernetzung und Steuerung von außerschulischen und schulbegleitenden Bildungskontexten	3	Projekt	PrA				
<b>Modul 12</b>	<b>Kultur, Ästhetik, Medien</b>	<b>3</b>		PrA	<b>1</b>			5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung (Vorlesung über alle Schwerpunktbereiche)	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

<b>Module 13 bis 15</b>	<b>Arbeit mit Erwachsenen insb. Erwachsenen- und Familienbildung</b>							<b>30</b>
<b>Modul 13</b>	<b>Wissenschaftliche und methodische Grundlagen</b>	<b>12</b>			<b>1</b>			15
	Humanwissenschaftliche Beiträge und theoretische Ansätze der Erwachsenenbildung	3	S/Ü	schrP (180)				
	Bereiche und Themen der sozialen Arbeit mit Erwachsenen insb. der Erwachsenen- und Familienbildung einschließlich Familienzentren	4	S/Ü					
	Ethische Grundlagen und Professionsverständnis in der Arbeit mit Erwachsenen, Eltern und Familien	1	S/Ü					
	Didaktische und methodische Grundlagen der Kurs- und Seminararbeit	4	S/Ü					
<b>Modul 14</b>	<b>Organisation, Management und rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>			<b>1</b>			10
	Organisation und Management von Projekten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung / Familienbildung	2	S/Ü	StA/ schrP (180)	1:1			
	Rechtliche Grundlagen der Arbeit mit Erwachsenen insb. Erwachsenenbildung / beruflichen Weiterbildung	3	S/Ü					
	Lebenslage, Entwicklung und Bildungsbiographie (Projekt)	2	Projekt					
<b>Modul 15</b>	<b>Kultur, Ästhetik, Medien</b>	<b>3</b>		PrA	<b>1</b>			5
	Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung	1	V					
	Praxisseminar	2	S/Ü					

<b>Modul 16</b>	<b>Bachelor Arbeit</b>				<b>2</b>			10
	Bachelor Arbeit					§ 8 Abs. 3		
<b>SB 4</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>							<b>30</b>
<b>Modul 17.1.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
<b>Modul 17.2.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
<b>Modul 17.3.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
<b>Modul 17.4.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
<b>Modul 17.5.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
<b>Modul 17.6.</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	2			<b>0</b>			5
	Theorie-Praxis-Transfer	2	Projekt	TN mE / oE				
	Praxiseinsatz	mind. 100 h	Praxis-einsatz	TN mE / oE				
							<b>GESAMT LP</b>	<b>210</b>

/ =	oder
LP =	Leistungspunkte
mE/oE =	mit Erfolg / ohne Erfolg
DokPrak =	Dokumentation von Praktikumsaufgaben
K =	Kolloquium
P =	Präsentation
PrA =	Projektarbeit
praktStL	Praktische Studienleistung
R =	Referat
S =	Seminar
SB =	Studienbereich
schrP =	schriftliche Prüfung unter Aufsicht
StA =	Studienarbeit
SWS =	Semesterwochenstunden
TN =	Teilnahmenachweis, § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung
Ü =	Übung
in blau markiert =	drittes Studiensemester